



HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2004

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 03.09.2004

betreffend Tierseuchenkasse/Justus-Liebig-Universität Gießen II

und

Antwort

des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Antwort des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Kleinen Anfrage betreffend "Tierseuchenkasse/Justus-Liebig-Universität Gießen" - Drucks. 16/2302 - erfordert leider Nachfragen, weil weder die Antwort auf Frage 3 nach den im Haushaltsjahr 2005 zu erwartenden Mitteln noch die in der Antwort zu Frage 4 aufgestellte Behauptung des Ministers, dass die "tatsächliche Nutzung der Dienste durch die landwirtschaftlichen Betriebe als relativ gering" zu beurteilen sei und es einer Reorganisation der Tiergesundheitsdienste bedürfe, befriedigen kann. Da die internen Haushaltsplanungen nach meinem Kenntnisstand weitgehend abgeschlossen sind, muss eine Grundaussage zur Frage der zukünftigen Mittel ebenso möglich sein wie eine belegte Aussage über Nutzen und Zukunft der Tiergesundheitsdienste. Hilfsweise bitte ich zur Beantwortung um die persönliche Einschätzung des Ministers.

Vorbemerkung des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Die Kleine Anfrage des Abg. Schäfer-Gümbel vom 26. Mai 2004 betreffend Tierseuchenkasse/Justus-Liebig-Universität Gießen bezog sich in ihrer Fragestellung auf die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Tiergesundheitsdienste durch die Hessische Tierseuchenkasse. Sie ist entsprechend dem damaligen Sachstand zutreffend und vollständig beantwortet worden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Mittel sollen nach jetzigem Planungsstand im Haushaltsjahr 2005 für die Tiergesundheitsdienste zur Verfügung gestellt werden?

Nach dem vorgesehenen Finanzierungsmodell beteiligen sich das Land, die Hessische Tierseuchenkasse und die Tierhalter an den Kosten der Tiergesundheitsdienste. Insgesamt soll den hessischen Tiergesundheitsdiensten im Haushaltsjahr 2005 ein Betrag von bis zu 1 Mio. € zur Verfügung stehen. Über die Höhe der Landeszuwendung ist noch nicht entschieden.

Frage 2. Wie beurteilt der zuständige Fachminister die Höhe der geplanten Mittel im Haushaltsjahr 2005?

Die Finanzierung der Tiergesundheitsdienste soll ab dem 1. Januar 2005 von einer jährlichen pauschalen Zuwendung auf anlassbezogene Erstattungen für tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen umgestellt werden. Da derzeit nicht abzusehen ist, wie viele Tierhalter welche Leistungen der Tiergesundheitsdienste in Anspruch nehmen werden, können über den tatsächlichen Finanzbedarf dieser Einrichtungen noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Nach meiner Einschätzung ist jedoch ein Finanzrahmen von bis zu 1 Mio. € als ausreichend zur Erfüllung der Aufgaben der Tiergesundheitsdienste anzusehen.

Frage 3. Nach welchen Kriterien kommt Minister Dietzel zu seinem Urteil, dass die "tatsächliche Nutzung der Dienste durch die landwirtschaftlichen Betriebe als relativ gering" einzustufen sei?

Dieser Einschätzung liegt eine Gegenüberstellung des finanziellen Aufwandes von jährlich insgesamt ca. 1,2 Mio. € und des tatsächlich erzielten Nutzens anhand der Anzahl der teilnehmenden Betriebe und der Anzahl der Betriebsbesuche zugrunde. Diese Gegenüberstellung hat gezeigt, dass einzelne Tiergesundheitsdienste im Verhältnis zu ihrer finanziellen Förderung eine sehr geringe Auslastung aufwiesen.

Frage 4. Welche Überlegungen bestehen zur "Reorganisation" der Tiergesundheitsdienste und welche Akteure sind derzeit daran beteiligt?

Die Überlegungen zur Reorganisation der Tiergesundheitsdienste sind weitgehend abgeschlossen. Sie haben zu dem Ergebnis geführt, die Koordination und Lenkung der Tiergesundheitsdienste künftig der Hessischen Tierseuchenkasse zu übertragen und die Finanzierung dieser Dienste ab dem 1. Januar 2005 auf der Grundlage eines Sachleistungsmodells zu vollziehen. Dieses Sachleistungsmodell beinhaltet folgende Regelungen:

Die von den Tiergesundheitsdiensten zu erbringenden Leistungen wurden in einem Vergütungskatalog festgelegt.

Die Tierhalter nehmen diese Leistungen in Anspruch und zahlen eine Art "Praxisgebühr" als Eigenanteil.

Die Hessische Tierseuchenkasse vergütet die ausgeführte Dienstleistung gemäß dem Vergütungskatalog.

Das Land Hessen erstattet für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen einen Finanzierungsanteil in noch festzulegender Höhe.

Diese Regelung führt zu transparenten Finanzierungsstrukturen, klaren Zuständigkeiten für die Aufgabenerledigung und vereinfachten Verfahrensabläufen. Außerdem wird durch den Wegfall der pauschalen Zuwendung ein Einsparungseffekt bei geringer Auslastung der Dienste erzielt.

Frage 5. Welcher Zeit- und Themenplan liegt diesen Überlegungen und Gesprächen zugrunde?

Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 4.

Wiesbaden, 26. Oktober 2004

Wilhelm Dietzel